

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

[REDACTED]
- nur per Mail -

Länderbeteiligung - Zweites Gesetz Änderung BNatSchG Wolf

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf für ein „Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes“ Stellung nehmen zu können. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass der Bund die Bitte der Länder um weitere Konkretisierungen des Artenschutzrechtes beim Wolf aufgegriffen hat. Auch wenn die nun vorgelegten Vorschläge hinter den umfassenden Forderungen des Freistaates Sachsen zum Wolfsmanagement und der Unterstützung der Weidetierhaltung noch zurückbleiben und die Frist für die Prüfung des Gesetzesvorschlages sehr kurz ist, sind die Bemühungen um eine schnelle Umsetzung gefundener Kompromisse zwischen den Bundesressorts zu würdigen.

Im Übrigen verweisen wir ergänzend auf die im Bundesrat anhängigen Anträge Sachsens zur weiteren Begründung unserer Stellungnahmen (vgl. Drucksache 481/18; Drucksache 162/19 und 163/19).

Dies vorangestellt wird zu den einzelnen Bestimmungen Folgendes angemerkt:

Zu Nr. 3 § 45 a - neu -:

Zu Abs. 1: Die Regelung wird grundsätzlich mitgetragen. Um sicherzustellen, dass Jagdausübungsberechtigte bei den ihnen zugelassenen Aktivitäten von dem Fütterungsverbot nicht unbeabsichtigt erfasst werden (insbesondere bei der Einrichtung sog. Kirrplätze), wird folgende Ergänzung als Satz 3 erbeten:

„Die ordnungsgemäße Jagdausübung auf anderes Wild bleibt hiervon unberührt.“

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

Telefon [REDACTED]

Telefax [REDACTED]

Ihr Zeichen

NI3-70301/19

Ihre Nachricht vom

20. Mai 2019

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)

56-8483/15/37

Dresden,

20. Mai 2019



MACH WAS WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:

Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer.

Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft zur Erfüllung der Informationspflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung auf www.smul.sachsen.de



2019/23981

Zu Abs. 2:

Aus Sicht des Freistaates Sachsen sind die Ausführungen in der Begründung auf Seite 9, Absatz 2 zu § 45 a Abs. 2 BNatSchG – neu - nicht ausreichend, um die gebotene Rechtssicherheit für die Behörden im Vollzug zu gewährleisten, sondern der Absatz 2 des Normtextes selbst ist zu ergänzen.

Zum einen finden die Ausführungen in der Begründung auf Seite 9 im Gesetzestext selbst keinerlei Anklang, so dass schon deshalb eine Bindung der Gerichte an die dort niedergelegte Auffassung nicht mit der gebotenen Sicherheit erzeugt werden kann. Weiterhin ist die in der Begründung skizzierte Möglichkeit ausschließlich für die Zukunft eröffnet, dass bereits für Deutschland insgesamt der günstige Erhaltungszustand in einem Bericht nach Art 17 Abs. 1 der FFH-Richtlinie festgestellt worden ist. Damit wird die Rechtsprechung des EuGH nicht berücksichtigt, dass Entnahmen auch vor diesem Zeitpunkt möglich sind, wenn sachgerecht nachgewiesen werden kann, dass die Entnahmen weder den Erhaltungszustand weiter verschlechtern noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes verhindern (vgl. EuGH C- 3421/05 Randnummer 29).

Sofern unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme von Wölfen zugelassen werden soll, was durch den Freistaat Sachsen als 1:1 Umsetzung des Art 16 Abs. 1 Buchstabe e der FFH-Richtlinie in der Drucksache 162/19 des Bundesrates vorgeschlagen wurde, muss dies im Gesetz selbst ausgedrückt werden.

Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

In § 45 a BNatSchG wird ein Absatz 3 (neu) ergänzt:

„(3) § 45 Absatz 7 Satz 1 gilt bezüglich des Wolfes mit der Maßgabe, dass unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme einer begrenzten Anzahl von Wölfen erlaubt werden kann.“

Weiterhin ist der Freistaat Sachsen der Auffassung, dass die Erteilung von Ausnahmen als ein letztes Mittel eines umfassenden Managements verstanden werden muss. Hierzu ist erforderlich, dass den Vollzugsbehörden klare und rechtsichere Vorgaben gemacht werden können. Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen, die an die Erteilung einer Ausnahme zu stellen sind, europarechtskonform ausgestaltet werden, sind weitere Konkretisierungen der einzelnen Ausnahmetatbestände erforderlich. Verwaltungsinterne Vorgaben belassen das Risiko einer falschen Auslegung bei der Verwaltung. In Hinblick auf die gesamtstaatliche Verpflichtung wird hier eine bundesweit einheitliche Festlegung für sinnvoll gehalten, zu der eine Verordnungsermächtigung das BMU berechtigen soll.

Solange die Nutzung der Ermächtigung für eine Bundesverordnung dem BMU nicht opportun erscheint, sollten die Länder, in denen es einen entsprechenden Steuerungsbedarf gibt, die Möglichkeit haben, hier selbst die erforderlichen umfassenden Festlegungen zu treffen.

Dies wäre durch einen neuen § 45 a Absatz 5 möglich, der wie folgt formuliert sein sollte:

